

B E N U T Z U N G S O R D N U N G **für die Sporthalle Dotternhausen**

Vorwort

Die Gemeinde Dotternhausen hat im Ortskern mit erheblichen finanziellen Mitteln eine Sporthalle erstellt. Diese Einrichtung wurde geschaffen, um für die Schüler und die Bevölkerung die sportlichen Betätigungsmöglichkeiten zu verbessern.

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle dienen. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Sportler erwartet die Gemeinde daher von jedem Benutzer, dass er mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgeht. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume und den Außenanlagen aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes anerkennen Sportler und Zuschauer diese Festsetzungen.

§ 1 **Zweckbestimmung**

Die Gemeinde unterhält die Sporthalle als öffentliche Einrichtung. Diese dient ausschließlich dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Dotternhausen, dem Kindergarten, sowie dem Übungs- und Spielbetrieb des Sportvereins Dotternhausen mit seinen Abteilungen. Der Turn- und Sportunterricht der Schulen hat während der üblichen Unterrichtszeiten jedoch Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

§ 2 **Überlassung der Halle**

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schule hat zu Beginn eines Schuljahres der Gemeinde einen Stundenplan für die Benutzung der Halle vorzulegen.

Jede Stundenplanänderung ist der Gemeinde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Benutzung durch den Kindergarten hat im Einvernehmen mit der Schule zu erfolgen.

2. Die Benutzung der Sporthalle für den Übungsbetrieb des Vereins wird durch einen Belegungsplan geregelt. Dieser Plan wird von der Gemeinde im Benehmen

mit dem Sportverein erstellt. Die Zuteilung von Übungszeiten wird bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls geändert.

3. Die beabsichtigte Durchführung von zusätzlichen Sportveranstaltungen muss der Gemeinde rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei soll nach Möglichkeit auch der Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung angegeben werden.

4. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn die Genehmigung erteilt ist.

5. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 3

Widerruf einer Genehmigung

1. Die Gemeinde behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist, oder wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung grob verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu erwarten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Veranstalter dagegen kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 4

Benützung

1. Die Benutzung der Sporthalle durch den Sportverein ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Der laufende Übungsbetrieb kann im Normalfall abends bis 22.00 Uhr dauern. Er ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle bis spätestens 22.30 Uhr verlassen ist.

2. Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden von dem Sportverein aus irgendeinem Grund länger als 4 Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeinde vom Vorsitzenden zu benachrichtigen.

3. Während den von der Kultusministerkonferenz festgesetzten Sommerferien für die Schulen in Baden-Württemberg bleibt die Sporthalle für den Schul- und Vereinssport geschlossen. Darüber hinaus notwendige Schließungen (z. B. für unaufschiebbare Reparaturen) werden im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.

4. Der Sportverein kann die fest eingebauten, die beweglichen Turngeräte sowie die Kleingeräte mitbenutzen. Der Sportverein kann seine eigenen Geräte in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Schränken aufbewahren.

5. Die Schulen und der Sportverein bauen die Geräte unmittelbar vor und nach Beendigung des Unterrichts, Übungsbetriebes oder der Veranstaltung selbst auf und ab. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

§ 5 Aufsicht

Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur in Anwesenheit dieser Person durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson darf die Räume erst als letzte verlassen. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6 Ordnungsvorschrift

1. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle (Teilhalle), ihrer Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für deren ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Übungszeit die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen.

2. Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind schonend zu behandeln. Die Geräte sowie der Sportboden dürfen durch Magnesia nicht übermäßig verschmutzt werden.

3. Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Sportschuhgänge und Hallenboden dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen insbesondere Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche mit Rädern versehenen Einrichtungsgegenstände zu rollen. Alle anderen müssen getragen werden. Das Schleifen von Geräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze ordnungsgemäß zurückzubringen.

Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen, Standfüße, scharfe oder spitze Teile Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit einer geeigneten Unterlage zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

5. In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch soll vermieden werden.

6. Die Anlagen für Heizung, Klimatisierung und Oberlichter dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Hierauf wird größter Wert gelegt, da sich der Stromgrundpreis hauptsächlich aus dem Höchstverbrauch errechnet.

7. Fällt der Sportunterricht oder der Übungsbetrieb aus irgendeinem Grund aus, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

8. Bauliche Veränderung an der Halle, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierungen sind nicht gestattet.

9. Von den Zuschauern dürfen nur das Foyer, die Tribüne sowie die Zuschauer-WC-Anlage betreten werden. Das Betreten des restlichen Hallenbereiches ist nicht gestattet.

10. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

11. Das Rauchen ist in der Sporthalle, einschließlich Nebenräume nicht gestattet. Das Sportheim ist hiervon ausgenommen.

12. Bei Außensportveranstaltungen oder Außensportübungsbetrieb dürfen nur die Umkleide- und Duschräume benutzt werden. Die Benutzung weiterer Räume ist untersagt.

13. Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Insoweit ist er gegenüber den Schulen und dem Sportverein weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, welche seinen Anordnungen nicht nachkommen oder grob gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle und von den Außenanlagen zu weisen. Dieses Recht geht soweit der Hausmeister nicht anwesend ist auf den beaufsichtigenden Übungsleiter über.

§ 7

1. Die Gemeinde hat das Sportheim verpachtet. Der Veranstalter darf deshalb keine Speisen und Getränke ausgeben. Die Gemeinde und der Pächter können im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen zulassen. Getränke dürfen nicht im Zuschauerbereich eingenommen werden.

2. Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten.

3. Die Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes besonders gekennzeichnetes Ordnungspersonal in ausreichender Zahl abzustellen. Sie sollen die Einhaltung dieser Benutzungsordnung

gewährleisten und bei Gefahr für Personen oder Gegenstände helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge müssen stets offen gehalten werden.

§ 8

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Geräten. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände sowie im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 2 Wochen, so werden die Fundsachen vom Hausmeister beim Fundamt der Gemeinde abgegeben.

§ 9

Haftung

1. Die sportliche Betätigung in der Halle, einschließlich der Nebenräume, geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Zustand der Geräte keine Verantwortung. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
3. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Zuschauer ihrer Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter, für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Prozessnebenkosten. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Benutzung entgegen der Bestimmungen dieser Ordnung entstehen. Die Benutzer haften der Gemeinde auch für Schäden, welche durch ihre Beauftragten, Teilnehmer ihrer Veranstaltungen oder Zuschauer entstanden sind.

6. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Sporthalle gelagerten Gegenstände und Geräte der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

7. Jeder entstandene Schaden an den Räumen, der Einrichtung, der Geräte sowie der Außenanlage der Sporthalle ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

8. Die Gemeinde behebt alle Schäden auf Kosten der zum Schadensersatz Verpflichteten.

9. Die Gemeinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung den Abschluss und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Einzelpersonen und dem Sportverein die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.

§ 11 Entgelte

Die Gemeinde erhebt für den Trainingsbetrieb und den Spielbetrieb des Sportvereins und der sonstigen Benutzer ein in einer Benutzungsgebührenordnung noch festzulegendes Entgelt.

§ 12 Schlüssel

1. Schlüssel für die Sporthalle können von den verantwortlichen Aufsichtspersonen (Lehrer, Veranstaltungs- und Übungsleiter) bei der Gemeinde angefordert werden.

2. Die Gemeinde entscheidet über die Ausgabe der Schlüssel.

3. Der Empfänger des Schlüssels hat in der Anlage 1 beigefügte Verpflichtung zu anerkennen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 11. Juni 1982 in Kraft.

Ausgabe von Schlüsseln für die Sporthalle Dotternhausen

Herr/Frau

hat als Übungsleitereinen Gruppenschlüssel.....

für die Sporthalle Dotternhausen erhalten.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich ausdrücklich:

1. diesen Schlüssel nicht an andere weiterzugeben;
2. die Hausordnung der Halle zu beachten und den Anweisungen des Hausmeisters oder der von der Gemeinde beauftragten Person Folge zu leisten;
3. für größte Ordnung und Sauberkeit vor der Sporthalle, in der Sporthalle und in dem Umkleide- und Duschbereich zu sorgen;
4. die Geräte und die Gesamtanlage pfleglich zu behandeln, Geräte sofort nach Gebrauch an ihre vorgesehenen Plätze zurückzubringen, sodass diese der Nachfolger übersehen kann ;
5. alle Türen nach Belegung der Halle zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten;
6. dass der Regieraum nur für den Übungsleiter zugänglich ist, und die darin enthaltenen technischen Geräte selbst bedient;

sowie dafür zu sorgen, dass

7. das Telefon nur in Notfällen in Betrieb genommen wird;
8. die Sporthalle nur mit Hallenturnschuhen betreten wird und Gruppenmitglieder sich nicht ohne Aufsicht in der Halle herumtreiben und an Einrichtungsgegenständen zu schaffen machen;
9. die Geräte von den Ball- und Kleingeräteschränken nur vom Übungsleiter ausgegeben und eingeräumt werden;
10. festgestellte Schäden an der Sporthalle oder an den Geräten oder fehlende Geräte sofort dem Hausmeister gemeldet werden;
11. die Gruppenmitglieder bei Übungsabenden bis 22.30 Uhr die Halle verlassen haben;
12. darauf zu achten, dass Gruppenmitglieder oder andere Personen die Punkte 2 bis 3 erfüllen.

Weiter erklärt er, dass

13. er eine Hallenordnung erhalten hat;
14. eine Einweisung in die Technik des Regierumes erfolgt ist;
15. bei Verlust des Schlüssels die Gemeinde zu verständigen ist, da es sich um eine teure Gesamtschließanlage handelt. Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sind vom Übungsleiter zu tragen.

Dotternhausen, den

.....

